

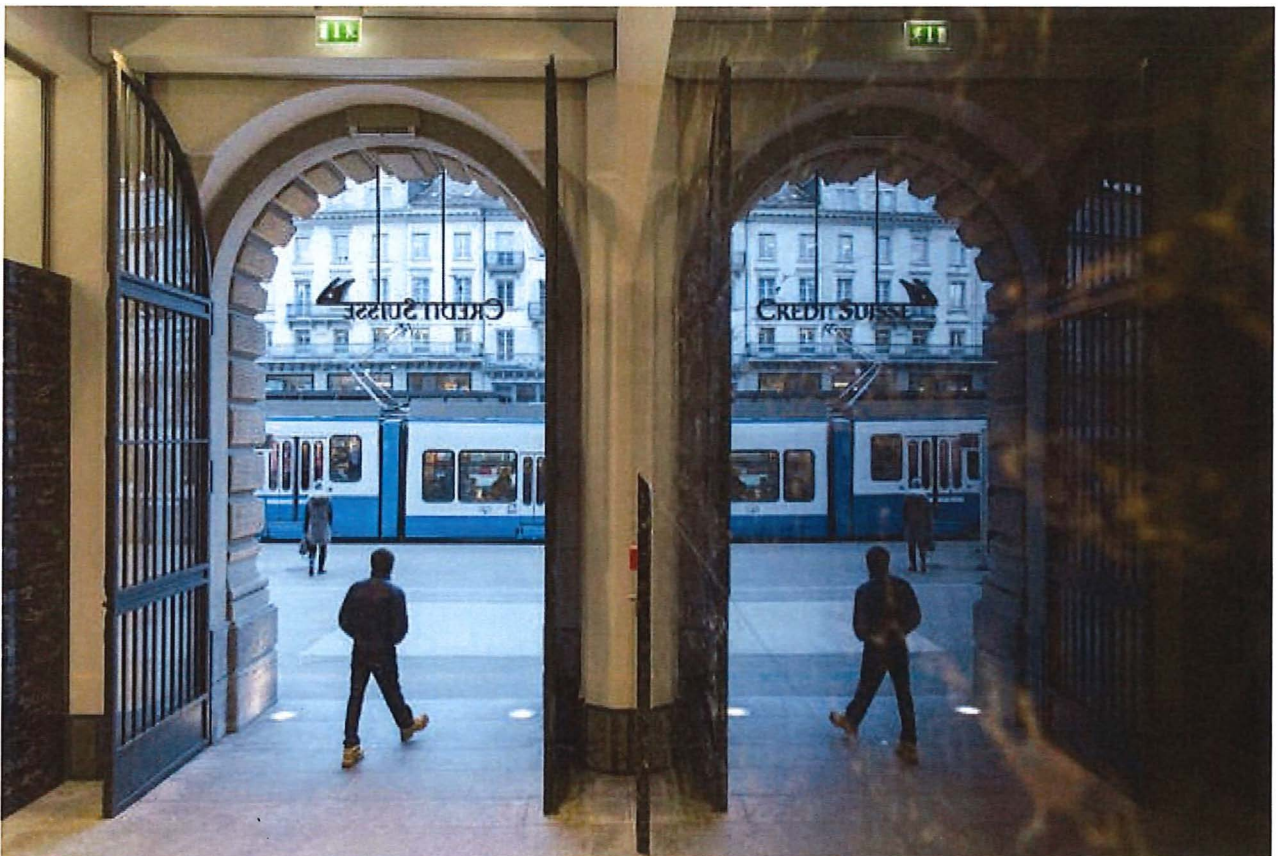
INTERVIEW

Rechtsprofessor zum Finma-Verfahren gegen die Credit Suisse: «Eine Bank kann ein legales Interesse an einer Überwachung von Kaderpersonen haben»

Die Affäre um die Beschattung des ehemaligen Chefs der Vermögensverwaltung der Credit Suisse (CS) hat ein Nachspiel: Die Finanzmarktaufsicht (Finma) hat ein Enforcement-Verfahren gegen die Grossbank eröffnet. Wirtschaftsrechtsprofessor Peter V. Kunz sagt, was die möglichen Konsequenzen sind.

Lorenz Honegger

02.09.2020, 12.22 Uhr



Blick aus dem Sitz der Grossbank Credit Suisse auf den Zürcher Paradeplatz.

Ennio Leanza / AP

Herr Kunz, die Finma hat im Zusammenhang mit der Beschattungsaffäre um Iqbal Khan ein Enforcement-Verfahren eingeleitet. Was bedeutet das für die CS?

Die Finma wird nicht in erster Linie den Einzelfall Khan untersuchen, hier läuft bereits ein separates Strafverfahren. Im Enforcement-Verfahren wird die Behörde der Frage nachgehen, ob es bei der CS etwa ein standardisiertes Prozedere für Überwachungen von Mitarbeitern gibt, und ob die Aktivitäten ausreichend dokumentiert und kontrolliert worden sind. Ein Problem wäre es für die CS, wenn herauskäme, dass die Überwachung im Geheimen von einzelnen Geschäfts- oder Verwaltungsratsmitgliedern verfügt worden ist. Wichtig ist auch: Die Eröffnung eines Enforcement-Verfahrens ist nicht präjudizierend. Wie in einem Strafverfahren gilt die Unschuldsvermutung.

Der CS-Verwaltungsrat hat sich heute noch einmal ausdrücklich von der Beschattung eigener Mitarbeiter distanziert.

Mich hat es schon früher überrascht, dass sich die Bank entschuldigt. Eine Überwachung von Mitarbeitern als solches ist nicht illegal. Eine Bank kann ein legales Interesse an einer Überwachung haben. Wenn das nicht der Fall wäre, hätte die Finma schon jetzt Sanktionen gegen die CS ergreifen können.

Können Sie das konkretisieren?

Der Verwaltungsrat hat laut Obligationenrecht eine Treue- und Sorgfaltspflicht gegenüber der eigenen Gesellschaft. Eine Bank kann daher sogar verpflichtet sein, eine Kaderperson in gekündigter Stellung zu überwachen: Wenn der besagte Angestellte nämlich Mitarbeiter oder Kunden abwirbt, verhält er sich illegal und kann potenziell grossen Schaden anrichten. Von daher kann eine Überwachung im Einzelfall präventiv notwendig sein. Das Arbeitsrecht setzt aber Grenzen. Die Bank muss die

Persönlichkeit ihrer Angestellten schützen. Es ist beispielweise nicht erlaubt, Mitarbeiter verdeckt abzuhören, in Privaträumlichkeiten einzudringen oder E-Mails zu überwachen. Auch die Beschattung von Mitarbeitern auf tieferen Hierachiestufen ist selten zulässig. Das Schädigungspotenzial ist zu klein.

Mit welchen Konsequenzen muss die CS als Folge des Enforcement-Verfahrens rechnen?

Das Hauptproblem der CS ist einmal mehr die Reputation. Das ist auch der Grund, weshalb die Finma in diesem Fall besonders genau hinschaut. Das Ergebnis des Verfahrens wird vermutlich in etwa einem halben Jahr publiziert werden. In dem für die CS besten Fall wird das Enforcement-Verfahren nichts ergeben. Wahrscheinlicher ist aber eine Feststellung seitens Finma, dass in den Abläufen der CS gewisse Mängel bestehen und dass sich die Bank bereit erklärt, die Mängel an den internen Strukturen zu beheben. Als weitere Eskalationsstufe könnte die Finma eine Rüge gegen die CS aussprechen. Auch eine Strafanzeige ist theoretisch denkbar. Als Ultima Ratio könnte die Finma der CS auch die Banklizenz entziehen, aber das ist kein realistisches Szenario. Ich halte es für plausibel, dass die Finma das Verfahren entweder einstellen oder die Feststellung kleinerer Mängel bekannt geben wird.

Inwiefern könnte die Finma einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung in die Pflicht nehmen?

Wenn herauskäme, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates aufgrund einer persönlichen Fehde eine eigentliche Spionageorganisation aufgebaut hat, dann könnte die Finma diese Person sanktionieren. Das könnte im schlimmsten Fall – ich spreche jetzt rein hypothetisch – bis zu einem Berufsverbot gehen. Eine andere Option wäre ein sogenannter Gewährsbrief, der die betreffende Person als nicht mehr



Peter V. Kunz

PD

gewährshinreichend für die Führung eines Bankinstituts bezeichnet, was faktisch ebenfalls zur Verbannung aus der Bankenbranche führen würde.

Wie häufig sind Enforcement-Verfahren im Fall von Grossbanken?

In der Vergangenheit hat es auch schon Enforcement-Verfahren gegen Grossbanken gegeben. Dabei ging es jedoch meist um strukturelle Fragen, etwa der Steuerhinterziehung und Geldwäschereidelikte. Der Fall Khan ist insofern einmalig, dass es sich um einen Konflikt zwischen einzelnen Personen innerhalb einer Bank handelt.